



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiun federala per uffants e giuvenils

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel.: 031 322 92 26
Fax: 031 322 92 73
e-mail : ekkj-cfej@bsv.admin.ch
Ref.: 946.5

Bundesamt für Polizei
Dienst für Analyse und
Prävention
3003 Bern

Bern, den 29. November 2005

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Gewaltpropaganda und Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ hat den oben genannten Gesetzesentwurf begutachtet und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit den Massnahmen gemäss Art. 24b-e sind wir grundsätzlich einverstanden. Die teils massiven Sachbeschädigungen und Einschüchterungen im Umfeld von Sportveranstaltungen rechtfertigen gezielte Massnahmen zur vorübergehenden Freiheitsbeschränkung, zumal es sich bei den Betroffenen um eine relativ kleine Zahl von einschlägig bekannten Gewalttätern handelt. Zwangsmassnahmen gegen potenzielle Einzel- und Gruppentäter allein genügen jedoch nicht, um die Sicherheit für MatchbesucherInnen und unbeteiligte Dritte nachhaltig zu verbessern.

Ungleichgewicht zwischen repressiven und präventiv-pädagogischen Massnahmen

Die Bezeichnung der vorgeschlagenen Gesetzesparagrafen als „präventiven“, bzw. „individualpräventiven Ansatz“ mag aus polizeilicher Sicht und im Hinblick auf zu vermeidende Sachbeschädigungen zutreffend sein. Aus pädagogischer Sicht handelt es sich um eine repressive Reaktion auf extremes jugendliches Verhalten, die für sich allein kaum nachhaltige Wirkung entfalten wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 23. Mai 2003 zur Einführung einer „Hooligan-Datenbank“ und die darin enthaltenen Ausführungen über die Wechselwirkungen von repressiven und präventiv-pädagogischen Massnahmen. Wir wiederholen an dieser Stelle die vor zwei Jahren geäusserte Forderung nach Massnahmen, welche dazu geeignet sind, den Jugendlichen berufliche Perspektiven zu verschaffen und ihre gesellschaftliche Integration nachhaltig zu fördern.

Verantwortung der Vereine

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Massnahmen richten sich ausschliesslich gegen Einzelpersonen. Die Verantwortung für gewalttätige Ausschreitungen im Umfeld von Sportveranstaltungen liegt jedoch nicht allein bei Einzelpersonen und Gruppen gewaltbereiter Fans. Vereinsverantwortliche und Mannschaftsmitglieder unternehmen im Allgemeinen wenig, um Gewaltexzesse zu verhindern oder ihnen vorzubeugen. Schlägereien unter Spielern an Eishockey-Matches und bierselige Siegesfeiern gehören ebenso zum „normalen“ Sportgeschehen wie die Beteuerungen der Vereinsverantwortlichen und Spieler,



Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse
Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
Cumissiuin federala per uffants e giuvenils

nichts mit den Ausschreitungen ihrer Fans zu tun zu haben. Parallel zu den geplanten Zwangsmassnahmen gegen gewaltbereite Fans sollen die Vereine dazu verpflichtet werden, über Fanbeauftragte und Fanprojekte positiv Einfluss auf die jugendlichen Matchbesucher zu nehmen. Entsprechende reglementarische Massnahmen hinsichtlich der Schaffung der Funktion von Fanbeauftragten sind beim Fussball- und Eishockeyverband bereits eingeleitet und müssen nun rasch umgesetzt werden. Hinsichtlich präventiv-pädagogischer Massnahmen wie z.B. Fanprojekten sind die reglementarischen Grundlagen noch zu schaffen. Sportvereine, deren Fans wiederholt im Umfeld ihrer Veranstaltungen und in ihrem Namen Gewalt üben, müssen aber auch mittels Bussen und anderen Strafmassnahmen (wie z.B. Spiele ohne ZuschauerInnen) zur Verantwortung gezogen werden können.

Verantwortung der Gemeinden und Kantone

Gemeinden und Kantone sind in Bezug auf die Sicherheit im Umfeld von Sportveranstaltungen ebenfalls gefordert. Neben polizeilichen Mitteln sind präventive Ansätze in Sinne der Entwicklung von (konstruktiven) Handlungsalternativen zu fördern. Die Zusammenarbeit zwischen Sportvereinen einerseits und städtischen bzw. kantonalen Gewalt- und Suchtpräventionsstellen soll intensiviert werden. So könnten durch die Vereine mandatierte Fanbeauftragte z.B. eingebunden werden in Fanprojekte, die von verschiedenen lokalen Akteuren gemeinsam getragen werden. Behördliche Fehlleistungen, wie die kürzlich erfolgte Einladung zum Freibier durch den Züricher Stadtrat nach dem Cupsieg des FC Zürich, können mit einer besseren Einbindung und Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren (Vereine, Polizei, Standortgemeinden und –kanton, Suchtpräventionsstellen, Integrationsbeauftragte etc.) vermieden werden.

Massnahmen auf Bundesebene

Die Mandatierung von Fanbeauftragten und Finanzierung von Fanprojekten ist grundsätzlich Aufgabe der Sportvereine im Verbund mit den lokalen Gemeinden und Kantonen. Der Bund soll jedoch die Möglichkeit erhalten, zukunftsweisende Pilotprojekte im Bereich der pädagogisch-präventiven Gewaltarbeit zu unterstützen, z.B. auch über die Finanzierung von fundierten Projektevaluationen.

Wir hoffen, dass Sie diese Bemerkungen werden berücksichtigen können und danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Pierre Maudet
Präsident

Annette Leimer Bakkers
Sekretärin

Kopie an:

- Herrn Pascal Strupler, Generalsekretär EDI
- Frau Brigitte Caretti, Stv. Generalsekretärin EDI
- Bundesamt für Sozialversicherung (Direktion, Zentralstelle für Familienfragen)